

Fall 5: Mangelnder Selbstschutz

Ein 50-jähriger Versicherungsvertreter erleidet bei einem PKW-Unfall mit geringer Geschwindigkeit ein Gesichtstrauma. Da er nicht angeschnallt war, schlägt er mit dem Gesicht gegen die Windschutzscheibe. Dabei kommt es zu mehreren entstellenden Platzwunden, die eine plastisch-chirurgische Nahtversorgung notwendig machen. Der Mann fährt seit dem 18. Lebensjahr mit dem eigenen PKW. Er war unschuldig an bisher drei Unfällen beteiligt, bei denen es nicht zu einem Personenschaden kam. Beruflich ist er nahezu täglich auf Kurz- und Langstrecken unterwegs. Einen Sicherheitsgurt legt der Mann aber nur bei Autobahnfahrten an. Als junger Mensch lehnte er das Anschnallen aus Gründen der Eitelkeit ab. Im weiteren Leben hat sich dieses Verhalten etabliert. Der Unfalltod eines Onkels, der Ende der 80er Jahre in seinem Wagen verbrannte, da er sein Fahrzeug nicht mehr rechtzeitig verlassen konnte, verstärkte die ablehnende Einstellung. Bereits mehrfach musste der Versicherungsvertreter wegen Verletzung der Anschnallpflicht Bußgelder bezahlen. Im Krankenhaus bekräftigt der Mann seine ablehnende Einstellung auch gegenüber der Polizei und den behandelnden Ärzten.

Hintergrundinformation:

Anschnallgurte wurden in der Automobilindustrie bereits Ende der 50er Jahre als Serienausstattung eingeführt. In Deutschland ist der Einbau von Sicherheitsgurten in PKWs seit 1979 auf allen Sitzen Pflicht. Seit 1984 besteht in der BRD eine Anschnallpflicht für alle PKW-Insassen. Aktuell wird bei Verletzung der Anschnallpflicht ein Bußgeld von 30 Euro verhängt. Bei einem Unfall zahlen die deutschen Haftpflichtversicherer nur ein vermindertes oder gar kein Schmerzensgeld aus.

Frage zur Diskussion

Muss die Gesellschaft auch Ausgaben tragen, die bei Unfällen entstehen, die durch einfache Schutzmaßnahmen – hier das Anschnallen – hätten verhindert werden können?

Höfling

Nach geltendem Recht kann die Einstandspflicht der GKV nicht verneint werden. Auch die Verletzung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes hat nicht zwangsläufig einen Anspruchsausschluss zur Folge.

Kossow

Zur Diskussion steht die Frage, ob die Gesellschaft auch Ausgaben tragen muss, die bei Unfällen entstehen, die durch einfache Schutzmaßnahmen – hier das Anschnallen – hätten verhindert werden können.

Nach der Straßenverkehrsordnung besteht Anschnallpflicht. Wird die Straßenverkehrsordnung nicht beachtet, so sind die straf- und zivilrechtlichen Folgen von denjenigen zu tragen, die die Straßenverkehrsordnung nicht beachten. Dies sollte nicht nur für die Schädigung anderer Verkehrsteilnehmer gelten, sondern auch für die Selbstschädigung.

Wer aus mangelnder Einsicht handelt, kann keine Gründe geltend machen, die eine Abkehr vom Prinzip der Eigenverantwortlichkeit rechtfertigen würden.

Schuster

Es handelt sich offensichtlich um einen „Überzeugungstäter“, der sich durch die Umstände des Unfalltodes seines Onkels in seinem rechtswidrigen Verhalten noch bestätigt fühlt. Es stellt sich die Frage, ob nicht bei rechtswidrigem Verhalten, das zu einer Eigenschädigung führt, zumindest eine Eigenbeteiligung an den Behandlungskosten eingefordert werden sollte. Hier liegt nicht der Fall des „blaming the victim“ vor, wie es in der US-amerikanischen Literatur diskutiert wird, denn der Patient wusste um das Risiko seines Verhaltens und hat es bewusst in Kauf genommen.

Alsleben

Die Frage, ob die Verweigerung einfacher Schutzmaßnahmen durch den Einzelnen (wieder: Eigenverantwortung) die Solidargemeinschaft grundsätzlich von der Kostentragungspflicht entbindet, stellt sich m. E. bei diesem Fall gar nicht.

Hier liegt nämlich ein weit extremeres Beispiel vor: Hier geht es nicht nur um die Verweigerung einfacher Schutzmaßnahmen, sondern hier geht es um bewusstes rechtswidriges Verhalten, das sogar bußgeldbewehrt ist. Hier setzt sich der Patient also nicht nur bewusst einer Gefahr aus, sondern er missachtet auch noch vorsätzlich die staatliche Rechtsordnung. In so einem Fall darf er dann auch nicht den staatlichen Schutz in Anspruch nehmen. Insofern ist dieser Fall eindeutig zulasten des Patienten und zugunsten der Solidargemeinschaft zu entscheiden.

Das heißt natürlich nicht, dass ihm die Hilfe durch Rettungsdienste oder Krankenhäuser verweigert werden soll. Aber die Kosten muss er im Nachhinein erstatten.

Etwas anders läge der Fall, wenn es sich z. B. um einen

Fahrradfahrer handeln würde, der keinen Helm trägt und leicht fahrlässig oder gar aufgrund von Fremdverschulden eine Kopfverletzung davonträgt, die durch das Tragen eines Helms vermieden worden wäre.

Dies wäre m. E. vergleichbar mit der geforderten Eigenverantwortung bei selbstverschuldeter Fettleibigkeit oder bei Sportunfällen: Die Solidargemeinschaft kann verlangen, dass jeder die allgemein bekannten und auch üblichen Schutzmaßnahmen ergreift. Die Wirksamkeit und wohl auch Notwendigkeit von Fahrradhelmen ist wohl inzwischen unbestritten. Das erkennt man schon daran, dass Eltern zumindest kleinere Kinder in der Regel nur mit Helm Fahrrad fahren lassen. Das Straßenbild ist auch insgesamt immer stärker von Helmnutzern auf Fahrrädern geprägt, selbst wenn sie derzeit noch eine Minderheit darstellen. Insofern ist eine Helmpflicht aus versicherungsrechtlicher Sicht nicht zu viel verlangt. Sollte sich der Gesetzgeber sogar zu einer generellen Helmpflicht mit Bußgeldandrohung bei Nichtbefolgung durchringen, gilt das oben Gesagte.